

Anzeige=Blatt

Ersteinstellung und Samstags und
kostenlos ins Haus
gebrach abgeh. monat-
lich.

für die Stadt Hofheim a. Taunus

Druck und Verlag von R. Messerschmidt, Hofheim am Taunus.

Expedition: Neuer Weg 6.

Preis für Inserate die 5gepaltene Zeile
oder deren Raum 10 Pfennige.
für den Inhalt verantwortlich:
R. Messerschmidt.

Anzeiger für die Gemeinden Kriftel, Marxheim u. Lorschbach.

Nr. 60

Mittwoch, den 28. Juli 1915

4. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung
Futterwert und Preis der zuckerhaltigen
Futtermittel.
(Schluß).

Bei der Verfütterung von zuckerhaltigem Material empfiehlt sich in allen Fällen eine Beigabe von 50—100 g Schlamm-
freie oder phosphorsaurem Futterkalk für den Kopf und Tag.
Aus diesem Anlaß sei an die von Loepfer, Rittergut, Groß-
schöcher (Sachsen), gemachten Erfahrungen mit der Herstel-
lung eines Grundfutters aus Stroh und Zucker erinnert. Loep-
fer sagt in in seiner Schrift: „Durchhalten unserer Viehbe-
stände während des jetzigen Kriegszustandes, ohne Beeinträch-
tigung der Volksernährung“ (Selbstverlag) folgendes:
„Ich schütte das täglich zu benötigende Quantum Spreu
und Strohhaßel auf der Futterbiele breit aus, löse das zu-
geteilte Tagesquantum Zucker (Melasse kann in derselben Weise
verwendet werden) in einem offenen Faß in heißem Wasser
auf und besprenge unter intensiven Wenden den Spreuhaßel
niederholt mit der Brause einer Gießkanne, so, daß möglichst
alle Strohteile benetzt werden. Es darf nur soviel Wasser
zum Lösen des Zuckers verwendet werden, als unbedingt zur
Benetzung notwendig ist, keinesfalls so viel, daß die Flüssig-
keit abfließt. Nach gründlichem Wenden wird der so feuchte
Strohhaßel auf einen länglichen Haufen zusammengebracht,
leicht festgetreten und mit alten dicken Säcken bedeckt und so
24 Stunden liegen gelassen.“

Es tritt eine Erwärmung des so behandelten Spreu- und
Strohhaßels ein, wodurch eine leichte Fermentation vor sich
geht, eine Vorarbeit, die sonst der Magen verrichten müßte.
Nach 24 Stunden ist das Futter zur Fütterung bereit. Bei
einer Gabe von 1/4—1 Pfund Zucker pro Kopf und Tag und Kopf und
Großvieh erreiche ich es, daß meine Tiere von diesem Spreu-
futter so viel bei zweimaligen Tagesrationen aufnehmen, daß
sie vollgefüttert sind.

Mit diesem Grundfutter, als notwendigste Unterlage der
Fütteration, welches den besonderen Vorzug der Billigkeit hat,
habe ich in meinen Wirtschaften Hohlen, Spannochen bei Stall-
mäßen, trockenstehende, tragende Kühe, Jungvieh, mit kleiner Heu-
gabe, wachsende Schweine (60 bis 120 Pfund schwer), diese
mit kleiner Beigabe von Futterrüben, seit Monaten in gutem
Futterzustande vollständig ihrer Zweckbestimmung zugeführt
werden können. Dasselbe Grundfutter erhalten meine Kü-
he, seien es Pferde, Milchvieh und Spannochen in Arbeit.
Aus den in der Wirtschaft vorhandenen Winterfütterbeständen
an Futterrüben, gesäuerten Schnitzeln, Trockenschnitzeln, Schlemp-
en und Grummet und einem restlichen Teil von Kraftfutter
erhalten die Milchkuhe, ebenso die Ochsen, soviel zur Tages-
ration zugeteilt, daß solche bis zum Eintritt des Grünfutters
ausreichen. Die Milchleistungen sind entsprechend den Kosten
der Fütterung ganz befriedigend. Die Pferde erhielten bis
jetzt bei kurzer Winterarbeit zur Früh- und Mittagsmahlzeit
20 Pfd. Kraftfutter pro Paar und Tag, bestehend aus Hafer
mit etwas Gerstenschrot und Weizenschalen vermischt. Zur
Abendmahlzeit das obige Grundfutter, hergestellt aus 2 Pfd.
Zucker und guter Weizenspreu mit Beimischung von 20 Pfd.
Futterrüben, dazu eine Tagesheugabe von 15 Pfd. pro Paar.
Die Kraftfütteration gedenke ich, da Hafer beschlagnahmt wurde
und nur etwa 3 Pfund pro Kopf freigegeben sind, durch Bei-
gabe von Rohzucker mit Trockenschnitzeln zu ersetzen.“

Wenn also daran gelegen ist, sein Vieh ohne
allzu große Einschränkung des Bestandes über
etwa eintretende Notzeiten durchzuhalten, dem
kann nur empfohlen werden, sich rechtzeitig auf
die Verfütterung von Zuckerrutten und nament-
lich Melasse einzurichten und dabei den mehrfach erteil-
ten Rat zu beachten, nicht auf einmal die ganze Menge Zu-
ckerrutten zu geben, sondern allmählich von dem alten auf das
neue Futter überzugehen.

Die Melasse und die anderen zuckerhaltigen Futtermittel sind
durch die Kommunalverbände unter Vermittlung der Bezugs-
vereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsda-
mer Str. 30, zu beziehen.

Berlin, den 2. Juli 1915.

Verordnung.

Betr.: Verbot der Verbreitung der Resolutionen
des Internationalen Frauentongresses im Haag.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 wird jede Art der Verbreitung
und Verbreitung der Resolutionen des Interna-
tionalen Frauentongresses im Haag, 28.—30. April
1915, sowie jede öffentliche Erörterung dieser Resolutionen
für die Dauer des Kriegszustandes im Befehlssbereich der Fe-
stung Mainz verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre bestraft.

Mainz, den 5. Juli 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz:
v. Büding, General der Artillerie.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung
vom 12. Juni 1915 — S. 6639.

Höchst a. M., den 19. Juli 1915.

S. 8492.

Der Landrat: Klauer.

Wird veröffentlicht.

Hofheim a. T., den 24. Juli 1915.

Der Bürgermeister: Heß.

Bekanntmachung.

Der Oberbefehlshaber Ost hat folgendes verfügt:

„Vom 1. August 1915 ab sind alle Personen, welche das
preussische Gebiet nördlich des Rheins, Ruß, Skirmisch-Stro-
mes, sowie die Kurische Nehrung von Ribben einschließlich ab
nach Norden bereisen, oder das Kurische Haff nördlich der all-
gemeinen Linie Karlien-Ribben befahren wollen, verpflichtet
einen vorschriftsmäßigen Inlandspaß oder einen
polizeilichen Ausweis bei sich zu führen. Der
Ausweis muß von der heimatischen Polizeibehörde seit dem 1.
Januar 1915 ausgestellt sein und eine aus neuester Zeit stam-
mende, behördlich abgestempelte Photographie enthalten. Zu-
widerhandlungen unterliegen den in der Verordnung des Ober-
befehlshabers Ost vom 10. Juli 1915 N. O. Nr. 4772 fest-
gesetzten besonderen Strafbestimmungen.“

Für deutsche einzelne Militärpersonen und Zivilbeamte ge-
nügt jeder amtliche Ausweis ihrer vorgesetzten Dienststelle über
ihre Person.“

Höchst a. M., den 21. Juli 1915.

S. 9236.

Der Landrat: Klauer.

Wird veröffentlicht.

Hofheim a. T., den 21. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung: Heß.

Verordnung.

Betr.: Verbot der Aufnahme von Photogra-
phien.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz
verbiete ich für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps das
Photographieren, Zeichnen, Malen oder
sonstige Abbilden der Rhein- und Main-
brücken, von Eisenbahnanlagen, Fabrik-
anlagen, Luftschiffen und Flugzeugen.

Zu widerhandlungen werden falls die bestehenden Gesetze keine
höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9b des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefäng-
nis bis zu 1 Jahre bestraft.

Gleichzeitig mache ich aufmerksam auf § 12 des Gesetzes
gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914,
wonach die Aufnahme von Festungswerken, militärischen Luft-
fahrzeughallen und militärischen Anlagen für drahtlose Telegra-
phie mit Strafe bedroht ist.

Frankfurt a. M., den 9. Juli 1915.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

Hofheim a. T., den 27. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung: Heß.

Verordnung.

Betr.: Unterstützung entwichener Kriegsge-
fangener.

Im Anschlusse an die Verordnung vom 25. Nov. 1914 betr.
die Verabfolgung von Sachen an Kriegsgefangene — IIIa Nr.
44110/3575 — bestimme ich:

Verboden ist auch jede Förderung und Unterstützung ent-
wichener Kriegsgefangener, insbesondere die Gewährung
von Unterkunft, Nahrung und Kleidung, die Verabfolgung von
Geldmitteln, die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für die-
selben sowie die Beschäftigung im eigenen Haushalte oder Be-
triebe.

Von der Anwesenheit entwichener Kriegsgefangener ist un-
verzüglich der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Ge-
setzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit
Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 23. Juli 1915.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

Hofheim a. T., den 27. Juli 1915.

Der Magistrat: Heß.

Bekanntmachung.

Bei der mit der Kriegsdauer verbundenen Knappheit der
Leute und Gespanne werden bis auf Weiteres die Sonntage,
mit Ausnahme der Vormittags-Gottesdienststunden, zur Ver-
richtung landwirtschaftlicher Arbeiten freigegeben.

Hofheim a. T., den 26. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung: Heß.

Bekanntmachung.

Diesjenigen Hausbesitzer, welche den Anschluß an das städt.
Elektrizitäts-Netz auszuführen wünschen, werden ersucht, ihre
Anmeldungen bis spätestens am 1. August ds. Js. an das vor-
genannte Netz zu richten.

Anmeldebogen können im Elektrizitäts-Netz in Empfang ge-
nommen werden.

Hofheim a. T., den 15. Juli 1915.

Der Magistrat: Heß.

Bekanntmachung.

betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwoll-
erzeugnisse (Halbwollene und wollene Männerunterkleidung
eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinn
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Ueber-
tretung — worunter auch verspätete oder unvollständige
Meldung fällt — sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung
der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgem-
inen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9
Buchstabe b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayer-
ischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. Novem-
ber 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über
Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird;
auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des
Betriebes anordnen.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12
Uhr, in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegen-
stände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte,
(einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klas-
sen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbei-
tet oder in Verarbeitung begriffen,
- 2.) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle,
einfach oder gezwirnt,
- 3.) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:
a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der
Marineverwaltung,
- b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halb-
wolle und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus
Webstoff hergestellt,
- c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sani-
täts-Ausrüstung, auch Watte,
- d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne
unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
- e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3. Von der Verfügung betroffene Personen
Gesellschaften usw.

Von der Verordnung betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in de-
ren Betrieben, die in § 2 aufgeführten Gegenstände
erzeugt, gebraucht, oder verarbeitet werden, soweit
die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam
oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände
aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handels-
betriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich bei
ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften
und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände
erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die
solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit
die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam
oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Ver-
arbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegen-
stände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahr-
sam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsge-
werbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art)
solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls

(Fortsetzung letzte Seite.)

Hindenburg-Schläge.

Im weiten Zarenreich halten sie Vortagesdienste für den Sieg der geschlagenen Heere des Generalstabs ab, und bärtige Popen erschließen im Auftrag des heiligen Synod vom Lenker der Geschichte Gnade für das schwergeprüfte Land der Russen, das der Wahnwitz seiner Regierenden ins Verderben riß.

Schlusssatz.

In Polen spielt sich der katastrophale Schlusssatz des nervenspannenden Dramas ab, auf das die Augen der ganzen Welt gerichtet sind. Das polnische Festungsbüro zwischens Jzwangorod, Warschau, Grodno und Brest-Litowsk ist der stärkste militärische Stützpunkt des russischen Reiches, aber auch der letzte Einsatz, um den der große Entscheidungskampf geht.

Die Schlinge.

Welche Hindenburg dem russischen Bären um den Hals geworfen hat, zieht sich immer enger zusammen, und wenn es aus dieser stählernen Fessel noch eine Befreiung gibt, dann kann sie nur durch Selbstüberstimmung der russischen Heere herbeigeführt werden: durch die Preisgabe des letzten Haltes, der die wild zurückbrandende Flut der geschlagenen Armeen noch vor der völligen Zerrüttung schirmt.

Der letzte Einsatz.

Die Russen wissen, was für sie auf dem Spiele steht und mit unterhöhlener Angst verfolgen ihre Verbündeten im Westen den Vormarsch der deutschen und österreichisch-ungarischen Heereskörper in Polen. Auch sie sind sich nicht im unklaren darüber, welche Folgen der militärische Zusammenbruch der Russen in ihren letzten polnischen Verteidigungsstellungen bedeutet.

Rundschau.

Deutschland.

Im Westen. (Etr. Bln.) In den Argonnen vermögen die Franzosen trotz aller Anstrengungen unser Vorwärtsschieben, das allerdings nach Lage der Dinge nur langsam vorstatten gehen kann, nicht mehr ernstlich aufzuhalten. Dagegen ging es in den Vogesen um so hitziger zu.

Im Osten. (Etr. Bln.) Jetzt muß es sich zeigen, in wieviel es gelungen ist, die starken feindlichen Heere zu zermürben. Die Festungen im mittleren Russisch-Polen sind stark bewehrt, aber auch ihre Hauptstärke liegt letzten Endes doch nur in den Truppen, die berufen sind, in dem befestigten Zentralraum zu operieren. Der Kampf um die russischen Zentralfestungen kann äußerst schwer und wechselvoll sein; darauf sind die Verbündeten gefaßt. Er kann aber auch mit einem Zusammenbruch des Feindes endigen. — Die Ereignisse überschlagen sich mehr von Tag zu Tag, immer glänzender gestaltet sich der Siegeszug der Verbündeten. Überall sind die Russen auf dem Rückzug, und wo sie wirklich noch standzuhalten versuchen, werden sie nach kurzen Kämpfen geworfen. Das Spiel ist ausgespielt für sie, das gewaltige Kriegsdrama naht seinem Ende.

Erleichterung. (Etr. Frankfurt.) Vorübergehende Zollerleichterungen sind für eine Reihe von Verbstoffen, ferner für Weine zur Kognakbereitung angeordnet. Für letztere ist der Zollsatz auf 10 Mark für den Doppelzentner herabgesetzt.

Petroleum. (Etr. Bln.) Der Deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe Leipzig hatte vor einigen Tagen in einer eingehend begründeten Eingabe an den Reichskanzler und den Bundesrat darauf hingewiesen, des Höchstpreises für Petroleum im Kleinhandel auf 32 Pfennig für das Liter den Detailhändler schwere Verluste erwachsen müssen. Der Reichskanzler hat an den vorgenannten Verband nun folgendes Telegramm gerichtet: „Bin geneigt, auf Grund § 7 Bekanntmachung über Höchstpreise von Petroleum vom 8. Juli in geeigneten Fällen Einzel-firmen und Einzelpersonen auf Antrag für Verkauf genau zu bezeichnender Mengen Befreiung von Höchstpreisen zu bewilligen. Antragsteller hat Atteste der Gemeindebehörde beizubringen, daß er bereits vor dem 1. August

vorigen Jahres Handel mit Petroleum getrieben hat. Reichskanzler, Reichsamt des Innern.“

Kriegswaisen-Fürsorge.

Den deutschen Versicherungsgeellschaften wird eine interessante Anregung unterbreitet: Der Verwaltungsrat einer österreichischen Lebensversicherungsgeellschaft hat nämlich den Beschluß gefaßt, für 1000 Kriegswaisen unentgeltliche Poliken zu stiften. 1000 hinterbliebene bedürftige Kinder gefallener Krieger, die beim Kriegsende im Alter bis zu 10 Jahren stehen, erhalten diese Gratspolice, die ihnen für das erreichte 20. Lebensjahr die Auszahlung von 500 Kronen sichert. Im Alter von 20 Jahren empfängt so das Kind eine Summe, die zwar nicht groß ist, die aber doch dazu beitragen kann, eine Grundlage für sein Berufsleben zu verschaffen. Zur Durchführung des Unternehmens wurde eine Kommission eingesetzt.

Es wird nun die Anregung gegeben, es möchten die reichsdeutschen Lebensversicherungsgeellschaften ebenfalls derartige Stiftungen machen; es biete sich für sie hier ein Weg, auf dem sie zugleich der Jugendfürsorge, wie auch der Kriegsfürsorge entscheidend nützen könnten. Die Versicherungsgeellschaften, die ja zum großen Teil über reiche Mittel verfügen, könnten sich durch diese Art der Kriegswaisen-Fürsorge außerordentliche Verdienste erwerben.

Europa.

England. (Etr. Bln.) Bis zum Ende des Jahres werden die täglichen Kriegskosten eher vier als drei Millionen Pfund Sterling betragen. England gibt 3 M. dafür aus, wofür Deutschland mit einem Pfund auskommt. Lord Newton gab die ungefähre Ziffer der Verheirateten in der Armee auf 843 000 an; die Unterhaltung für die Soldatenfrauen seit Beginn der Mobilmachung gab er auf 25 Millionen Pfund an.

Frankreich. (Etr. Bln.) In Frankreich macht sich empfindlicher Goldmangel bemerkbar. Die Presse weist darauf hin, daß große Teile der Bevölkerung ihre Ersparnisse, die sie meist in Gold aufbewahrt, während des Krieges versteckt halten. Man schätzt, daß mindestens 4 Milliarden Francs in 10- und 20-Francs-Goldstücken dem Staate entzogen werden. Der Ausfall dieses Goldes ist so fühlbar, daß Ribot wiederholt an das Volk die ernsthafte Mahnung richten mußte, das Gold, das dem Lande von großem Nutzen sein könnte, durch sein Versteckthalten aber den Staat in Verlegenheit bringe, gegen Banknoten und Staatspapiere umzutauschen.

Belgien. (Etr. Bln.) Wie aus Luxemburg gemeldet wird, haben mehrere belgische Eisen-, Kohlen- und Glaswerke den Betrieb wieder aufgenommen, da aus Deutschland, Holland und Belgien zahlreiche Bestellungen gen vorliegen.

Holland. (Etr. Bln.) Den belgischen Flüchtlingen, die bisher in Oldenzaal auf Gemeindefkosten untergebracht und verpflegt wurden, ist mitgeteilt worden, daß sie vom 1. August ab nach Belgien zurückkehren müßten oder in die Internierungslager gebracht würden.

Dänemark. (Etr. Bln.) Man stellt fest, daß nicht unbeträchtliche Kohlen- und Koks mengen gegenwärtig nach Dänemark aus Deutschland eingeführt werden.

Schweden. (Etr. Bln.) Die hochmütige Sprache der russischen Presse Schweden gegenüber, wie man sie aus der Friedenszeit her kannte, ist jetzt in das Gegenteil umgeschlagen.

Italien. (Etr. Frankfurt.) Man beziffert das Fehlgewicht der diesjährigen Ernte auf etwa 6 Millionen Zentner. Die Getreideernte weiche, wenn sie auch nicht sehr reichlich ausfalle, doch nicht, wie befürchtet, zu sehr von dem normalen Ertrag ab. Es wurden Vorkerkungen für eine Regelung des Gesamtbedarfes aller Provinzen bis zur Ernte 1916 getroffen. Das Kriegsministerium wurde ermächtigt, gefrorenes Fleisch und lebendes Vieh aus Amerika einzuführen.

Rumänien. (Etr. Bln.) Take Jonescu hat sich wohl überzeugt, daß Rumänien jedenfalls nicht ohne vorherige Verständigung mit Bulgarien zu einer Aenderung seines bisherigen Verhaltens schreiten wird. Die Revi-

bision des Bukarester Friedens würde die Wiederabkehr des damals von Bulgarien an Rumänien zedierten Gebietes bedeuten.

Rumänien. (Etr. Bln.) Die Regierung erteilt England, die Statistik weise nach, daß der Transport Maschinenteile durch Rumänien nach der Türkei gegen den beiden Vorjahren eher abgenommen habe, als gegen den sei, daß sich ein Verbot daher nicht rechtfertigen lasse.

Afrika.

Ägypten. (Etr. Bln.) Der von australischen Soldaten eingeschleppte Typhus verursacht wahre Verurungen. Dabei macht sich das Fehlen von sanitärem Material sehr bemerkbar. Im Lande gewinnt zunehmende Mähmut die Oberhand. Die Heuschreckenplage, die in furchtbarer Form wie noch nie aufgetreten ist, richtet ermäßliche Verwüstungen an.

Amerika.

Vereinigte Staaten. (Etr. Bln.) Roosevelt richtete einen Aufruf an das amerikanische Volk, worin sich gegen Deutschlands Vorgehen erklärt und sagt, es den Anschein, als ob die deutsche Politik gegenüber Amerika gesiegt habe, und als ob es ihr gelungen sei, schwache amerikanische Regierung hinter sich zu ziehen.

Vereinigte Staaten. (Etr. Bln.) Die Scheidung des englischen Handelsamtes in der Baumbfrage fand eine ungünstige Aufnahme. Wenn diese Scheidung bedeutet, daß die vor das Präsidialgericht gebeten Baumbvolladungen konfisziert werden sollen, so Washington diese Politik sicher bekämpfen.

Asien.

Japan. (Etr. Bln.) Es sind bis Anfang Juni schiffe im Werte von 50 Millionen Mark nach Europa gegangen. Aus einer Erklärung geht hervor, daß es nicht nur um Lieferungen für Rußland gehandelt sei, sondern, daß ein Teil der von Japan gelieferten Kanonen auch an der Westfront Verwendung fand.

Aus aller Welt.

Berlin. Die Telegraphenverbindung zwischen Island und Norwegen ist unterbrochen. Ein norwegischer Kabeldampfer ist abgegangen, um den Schaden zu suchen und auszubessern.

Neukölln. Das nach Neukölln verlegte Ersatztaillon des Reserve-Infanterieregiments Nr. 64 rückte am klingendem Spiel bei schönstem Wetter ein. Die Straßwaren von der Bevölkerung dicht gefüllt, die Häuser gegen reichen Flaggenstempel, die Wirtschaften Gärten. Die Zuschauer bereiteten den Einziehenden einen herrlichen Empfang und schmückten die Soldaten mit Rosen. Im Rathause ab erfolgte der Marsch in die einzelnen Quartiere.

Steglich. Bei Reparaturarbeiten an den Heizungsanlagen im Paulsen-Realschulhaus wurden zwei Arbeiter von Kohlenoxydgas erstickt. Die Frau des Schülers fand abends bei dem gewohnten Rundgang den Mann tot vor den Heizungsanlagen liegen.

Gardelegen. Die Stadtverordneten haben eine Absehung der Steuer um 20 Prozent beschlossen. Dieser der jetzigen Zeit doppelt unbegründete Maßnahme wird vom Magistrat damit begründet, daß das Gefangenengroße Einnahmen gewährt, da die Stadt die Verpflegung der Gefangenen in eigenem Betrieb übernommen hat.

Prag. Der Infanterist Banitsch hatte auf einer Brücke in Prag Wache, als zufällig seine Geliebte mit einem anderen Arm in Arm daherkam. Während vor Eifersucht er sie nieder und verwundete sich selbst darauf durch einen Schuß in die Schläfe.

Paderborn. Der Landwirt Koch wurde beim Ziehen von Wehl in den Speicherraum von einem stürzenden Sack im Gewichte von 150 Zentnern getroffen. Koch erlitt einen Genickbruch und starb nach einer Viertelstunde.

Lugano. (Etr. Bln.) Gegen den englischen Kohlearbeiterstreik ist man sehr aufgebracht, da eine weitere Verhinderung der englischen Kohlenzufuhr für Italien geradezu eine Katastrophe bedeuten würde.

Ein Patronillenvitt.

2.

In dem geschmackvollen, wenn auch ländlich eingerichteten Speisesalon erwarteten ihn Frau von Brulange und ihre Tochter. Die Baronin kam ihm mit freudlichem Lächeln entgegen, reichte ihm die Hand und sagte:

„Wir freuen uns, Sie so wohl zu sehen.“

Es flimmerte Bruno. Wie durch einen Schleier sah er die hohe, schlank Gestalt Henriettes neben der gedeckten Tafel stehen, die rechte Hand auf den Tisch gestützt, die linke schlaff herabhängend und das Haupt leicht gesenkt.

Ob er ein Wort der Begrüßung sagen konnte, fühlte er seine Hand von zwei warmen, weichen Händchen erfaßt und eine fröhliche Stimme rief:

„Ach, Monsieur Bruno, welch günstige Ueberraschung haben Sie uns bereitet!“

Die kleine Lucie stand neben ihm und lachte ihn mit ihren braunen Schelmengenen lustig an. Rasch faßte sich der junge Offizier und entgegnete:

„Ich fürchte, Mademoiselle Lucie, die Ueberraschung ist nicht so erfreulich für Sie, wie Sie so gütig waren, zu sagen.“

„Ach, Sie meinen, weil Henriette wie eine Bildsäule dasteht, ohne Sie zu begrüßen? Sie wissen ja, Monsieur Bruno, daß Henriette die bösen Preußen nicht leiden kann. Deshalb mußten wir ja auch aus Baden-Baden so plötzlich verschwinden.“

„Lucie!“ rief Henriette im strengen Tone. Dann trat sie auf den Offizier zu und sagte in kühl-höflichem Tone,

indem sie ihm die Hand reichte: „Seien Sie uns willkommen.“

Bruno vermochte nichts zu erwidern. Er drückte die schmale, weiße Hand an die Lippen. Ein schmerzhaftes Gefühl der Enttäuschung preßte sein Herz zusammen.

Wenn die kleine Lucie nicht gewesen wäre, das Essen wäre ziemlich einsilbig verlaufen. Aber das muntere Kind plauderte lustig drauf los, ohne sich um die kühle Zurückhaltung und den oft mißbilligenden Blick Mamas zu kümmern.

Nach einiger Zeit hob Madame de Brulange die Tafel auf.

„Sie werden ermüdet sein“, sprach sie zu Bruno, „hoffentlich werden Sie gut unter meinem Dache schlafen.“

„Ich habe schon zu lange Ihre Gastfreundschaft in Anspruch genommen, Frau Baronin“, entgegnete der junge Offizier, „ich fühle mich stark und wohl, gestatten Sie mir, daß ich wieder fortreite. Wenn Sie mir nur den Weg nach Zabern beschreiben wollten, dann würde ich schon unsere Armees wiederfinden.“

„Aber das ist ja unmöglich! Sie können nicht fort.“

„Weshalb nicht?“

„Ihr Pferd ist tot.“

„Ach, mein armes, braves Pferd! — So gehe ich zu Fuß!“

„Auch das ist unmöglich! Ganz abgesehen davon, daß sie ohne alle Frage viel zu ermüdet sind, um den weiten Marsch zu machen, würden sie in Zabern in die Hände der französischen Truppen fallen.“

Es blieb ihm in der Tat nichts weiter übrig, als hier auf dem einsamen Landgute abzuwarten, bis die Fran-

zosen sich jenseits der Vogesen zurückgezogen hatten. Das war der Weg für ihn zur deutschen Armee wieder frei.

Ah, noch hatte er ja nichts tun können, um sich für gerischen Ruhm zu erwerben! Noch hatte er kaum den Säbel im Kampfe für König und Vaterland gezogen! In kleinen Plänkelen auf den Patronillenvitt waren ja die der Rede wert! Und seine Seele dürstete danach, in heftigem, tosendem Reiterkampf das Schwert zu schwingen.

Sollte er hier ruhmlos, ehrlos dem Feinde in die Hände fallen?

Nein, tausendmal nein, lieber wollte er sofort das Schloß verlassen und trotz Schmerzen und Wunden, in Stürme und Nacht das Wagnis unternehmen, sich den Reihen der Feinde zu schließen.

Er wollte sich rasch von seinem Lager erheben. Es kam ihm plötzlich der Gedanke, wie undankbar dieses Vertrauen gegen seine freundliche Wirtin war.

Er erinnerte sich ihrer lebenswichtigen, herzlichen Worte, er vergewaltigte sich das herzliche, freundliche Lachen der kleinen Schelmin, der Lucie, er schalt sich selbst wegen seines beleidigenden Mißtrauens.

„Bis morgen werde ich hier bleiben“, murmelte er und warf sich in die Kissen zurück.

Der Sturm ließ ebenso plötzlich nach, wie er gekommen war. Die finsternen Wolken verfloßen und freundlich lachten die Sternlein vom dunkelblauen Himmel nieder auf die durch den Gewitterregen erquickte Erde.

Fest hüllte sich Bruno in die Deck seines Lagers, schloß die Augen und war nach wenigen Minuten tief entschlummert.

Kleine Chronik.

Totschlag. In Mülheim-Ruhr sprach der 20 Jahre alte Arbeiter Ueden auf der Straße den ihm gänzlich unbekannten Arbeiter Dehnenburg an und verlangte ein Zigarrenholz, um eine Zigarre anzustechen. Dehnenburg leistete der Bitte keine Folge. Das brachte Ueden derart in Zorn, daß er zum Messer griff und über den 58 Jahre alten Dehnenburg herfiel. Ein Stich traf das Herz und führte fast augenblicklich den Tod des Dehnenburg herbei. Ueden konnte gleich nach der Tat verhaftet werden.

Erstickt. In Stoppenberg bei Essen hatten Schul- und Arbeiter einen Graben aufgeworfen und machten dort Kriegsspiele. Plötzlich stürzte der Graben zusammen und begrub mehrere Jungen. Der 12 jährige Sohn des Bergmanns Karl Rasch wurde als Leiche unter den Erdbmassen hervorgezogen.

Aus Gram. Der ungarische Maler Alexander Galimberti, der früher im Auslande gelebt hat, jetzt aber in Honved eingedrückt ist, hatte in zweiter Ehe die Tochter des vor einigen Jahren verstorbenen Oberbamben der Versicherungsgesellschaft „Fonciere“ Alexander Denes geheiratet. Kürzlich ist die junge Frau in der Provinz gestorben. Galimberti und die Mutter der Verbliebenen brachten die Leiche nach Budapest und ließen sie hier bestatten. Eine halbe Stunde nach der Beerdigung erhielt Frau Denes die Nachricht, daß Galimberti sich am Grabe seiner Frau erschossen habe. Galimberti hing mit schwärmerischer Liebe an seiner jungen Frau und konnte ihr Ableben nicht ertragen.

Erschlagen vom Blitze wurde in der westfälischen Landschaft Visternohl die 30 jährige Tochter des Landwirts Hegerberg und deren Schwester schwer verletzt. Beide hatten unter einem Baume Schutz gesucht.

Geschleift. Auf schreckliche Weise mußte in Landenhausen ein 10 jähriger Junge sein Leben einbüßen. Er hatte ein Kind nach der Weide zu führen und aus Bequemlichkeit den Strick um den Leib gebunden. Das Tier wurde plötzlich scheu und schleifte den Jungen zu Tode.

Bestien. In einem Torfloch in der Nähe von Goldap wurden die Leichen von vier alten Männern aufgefunden, die seit November dort gelegen haben. Die Männer waren von den Russen mitgeschleppt worden und wurden dann auf dem Rückzuge der Russen getötet und in das Torfloch gestürzt.

Preiserhöhung für Glühstrümpfe. Nachdem bereits Ende März infolge Verteuerung der Rohmaterialien von den französischen Glühstrümpfabrikanten eine Preiserhöhung vorgenommen worden war, beschloßen sie jetzt einen neuen Aufschlag. Die öfteren Preiserhöhungen verteuern nunmehr den Glühstrumpf gegenüber den Preisen des letzten Jahres um mindestens 10 Pfennig das Stück.

Der Höchstpreis für Futtergerste ist mit 300 Mark für die Tonne in Aussicht genommen. Die von den Brauereien angestrebte Festsetzung eines Maximalpreises für Braugerste soll auf Widerpruch stoßen. Im vorigen Jahre wurde der Höchstpreis anfangs für Gerste unter 68 Kilo auf 205 Mark (Gerste über 68 Kilo war im Preise unbegrenzt) festgesetzt, dann für alle Gerste auf 220 Mark. Später wurde der Preis um 50 Mk. auf 270 Mk. erhöht. (Str. Bln.)

Einzahlung der Fünfundzwanzigpfennigstücke. Die deutschen Postämter sind vom Reichspostamt angewiesen worden, von jetzt ab die bei ihnen eingezahlten Fünfundzwanzigpfennigstücke nicht wieder in den Verkehr zu bringen, sondern sie an die Reichsbankanstalten abzugeben. Hiernach scheint das seinerzeit vom Reichstag gewünschte, beim großen Publikum aber recht wenig beliebte Stück bald ganz aus dem Verkehr zu verschwinden. Dem Geldstück, das jeder beim Besitz umgehend wieder los zu werden suchte, wird wohl niemand eine Träne nachweinen.

Unsere Kupfervorräte.

In Laienkreisen ist wiederholt die Befürchtung aufgetreten, daß Deutschland, da es von dem Weltverkehr gut wie abgeschnitten ist, bei einer längeren Dauer des Krieges Mangel an Kupfer leiden müßte. Diese Befürchtung ist irrig. Eine Schätzung zuverlässiger Statistiker hat ergeben, daß allein an entbehrlichem Kupfer in Privatbesitz in Form

von Maschinenteilen, die durch andere Metalle ersetzt werden können, ganz besonders in Form von kupfernen Hausgeräten, von Kesseln und Pfannen, von bronzenen Gegenständen und in Form von Bedachungen profaner und öffentlicher Gebäude rund 2 Millionen Tonnen Kupfer in Deutschland vorhanden sind. Auf diese Vorräte kann eine vorzorgende Heeresverwaltung jeden Augenblick, ohne daß damit jemandem eine Entbehrung zugemutet wird, zurückgreifen, und mit dieser überraschend großen Reserve würde der Krieg viele Jahre fortgeführt werden können.

Gerichtssaal.

Mörder. Ein Liebesgabenmörder hatte sich in der Person des Postausstellers R. vor der Kasseler Strafkammer zu verantworten. R. hatte vier Liebesgabenpakete entwendet und die darin enthaltenen Rauchwaren teils für sich verbraucht, teils verkauft. Trotz der bisherigen Straflosigkeit des Angeklagten erkannte die Strafkammer, die ein strenges Urteil für angezeigt hielt, auf sechs Monate Gefängnis.

Schwindler. Der Kaufmann Hasenelever aus Brüssel versuchte, den Varmer Bankverein mit einem falschen Wechsel in Höhe von 5000 Mark zu betrügen. Die Strafkammer verurteilte den Betrüger zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis.

Wucher. Das Landgericht Dresden verhandelte gegen den in Wuhlen bei Meissen wohnhaften Gutsbesitzer Pechsch wegen Kartoffelwuchers. Der Angeklagte hatte einem Kaufmann in Chemnitz 100 Zentner Kartoffeln frei Bahnhof Chemnitz für den Preis von 700 Mark angeboten. Nach den Bestimmungen des Gesetzes für Höchstpreise durfte er für den Zentner Kartoffeln nur 4,60 Mk. einschließlich Frachtkosten fordern. Das Gericht verurteilte Pechsch zu 300 Mk. Geldstrafe oder 30 Tagen Gefängnis. Der Vorsitzende führte in der Urteilsbegründung aus, daß es verbrecherisch sei, wenn jemand die Notlage des Volkes ausnütze.

Vermischtes.

Namensregister der Stadt Lemberg. Es gibt viele Städte, die mehr als einen Namen tragen. Lemberg erscheint, wie eine polnische Zeitschrift erzählt, unbedingt über den größten Namensreichtum. Die einstigen, ruthenischen Bezeichnungen der galizischen Hauptstadt lauteten nach Mitteilung dieser Zeitschrift: Wlow, Wlowo, Wlowrad, Wloworod, Wlowin. Die deutschen Namen sind nach derselben Zeitschrift folgende: Lemberg, Lemberg, Lemberg, Lwibnburg, Lwibnburg. Die lateinischen Bezeichnungen waren an der Zahl noch umfangreicher: Lembergura, Lamburga, weiter hatte der Lateiner die Namen: Leontopolis, Leopoldis, Leone, Libovia und Leopolda. Die Griechen nannten die Stadt im 13. Jahrhundert Litbon und Litbada. Die Patriarchen von Konstantinopel, Alexandrien und Jerusalem gebrauchten den Namen Leobios, häufiger noch Leontopolis. In den türkischen Büchern sind für Lemberg die Namen Ali, Ibo, Ilibow oder Ilibadri verzeichnet. Der armenische Name lautet Ilof. In jüngster Zeit wurde Lemberg unter der vergänglichen Russenherrschaft auf russisch Wloff getauft.

Gerettet. Eine ganze Reihe spannender Bilder ist in den Postkarten des Deutschen Vereins für Sanitätshunde zu sehen. Die Künstler von der Heide und J. V. Sailer zeigen in zehn markanten, farbigen Skizzen, wie der Sanitätshund, wo menschliche Hilfe der Umstände wegen versagen muß, zum einzigen, aber sicheren Helfer wird. 67 Verwundete in vier Tagen vor Ypern, die der Sanitätshund aufspürt und sie somit ihrer Familie wiedergibt, das ist der Bericht des kommandierenden Generals von nur einer Stelle unserer beiden Fronten und aus nur 4 Tagen von fast 12 Monaten gewaltigen Ringens. Das sollte doch manchem, der auch heute noch der Sanitätshundfrage kühl gegenübersteht, ernsthaft zu denken geben. Und nichts könnte ihn und alle anderen schneller und intimer mit dem Sanitätshundwesen vertraut machen, als gerade die neuen Wohlfahrtspostkarten des Deutschen Vereins für Sanitätshunde. Abgesehen davon, daß der Verein dem deut-

man ihn verraten, schlich wieder in sein Herz. Sich zur Ruhe zwingend, fragte er:

„Wie stark ist die Patrouille?“

„Andre sah fünf Reiter.“

„Nun gut, dann werde ich gehen. Ich werde versuchen, ihnen auszuweichen, wenn das nicht möglich, werde ich den Kampf nicht scheuen.“

Henriette zuckte zusammen, aber sie schwieg auch jetzt und senkte nur das bleiche Antlitz, die Hand auf das heftig pochende Herz pressend.

„Wenn ich nur ein Pferd hätte, ich fürchtete die dreifache Anzahl der Patrouille nicht. Aber mein armer Douglas ist ja tot.“

Henriette erhob in diesem Augenblick wie unter der Wirkung eines plötzlichen Entschlusses das Haupt. Ihr tiefblaues Auge schimmerte feucht, eine rosige Blut bedeckte ihre Wangen.

„Ich stelle Ihnen mein Reitpferd zur Verfügung“, sprach sie mit bebender Stimme.

„Henriette, unmöglich.“

„Ich lese in Ihren Augen den Gedanken, daß wir Sie verraten, daß wir Sie mit Absicht so lange zurückgehalten haben könnten, bis jene Patrouille herangekommen war. Nehmen Sie mein Pferd und denken Sie nicht länger schlecht von uns.“

„Ich kann es nicht annehmen.“

„Sie müssen es annehmen, ich bitte Sie darum.“

Ihre Stimme war weich geworden, ihre Augen füllten sich mit Tränen.

Lucie flog auf ihre Schwester zu, umarmte sie stürmisch und rief: „O du meine gute, edle, kluge Henriette! Ich

schen Volk in diesen Karten Bilder von Bauern dem Wert und hoch künstlerischer Ausführung in die Hand gibt, bietet er erneut Gelegenheit, ihn durch Kauf der Postkarten zu unterstützen und ihm zu helfen, seine schweren Aufgaben zum Nutzen unserer tapferen Krieger der vollen Erfüllung immer näher zu bringen.



Ein neuer Helm im franz. Heere

Haus und Hof.

Unreife. Wie alljährlich um diese Jahreszeit, so wird auch jetzt wieder die Wahrnehmung gemacht, daß unreifes Obst, und zwar solches, welches seiner Art nach zum unmittelbaren Genuß bestimmt ist, zu Markte gebracht bzw. an den Obstständen in den Städten feilgeboten wird. Der Genuß dieses Obstes ist unter Umständen geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Die Händler werden deshalb vor dem An- und Verkauf unreifen Obstes ernstlich gewarnt und darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen als unter Paragraph 12 des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen fallend, zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden müßten.

Chronisch. Chronische Luftröhrenkatarrhe schwinden bisweilen, wenn die Patienten beim Spazierengehen tief Atem holen. Diese Erfahrung machte sich Dr. Knopf zu Nutzen und stellte mit einer Anzahl Patienten Atmungsübungen an. Er ließ sich von der Ansicht leiten, daß die meisten an Luftröhrenkatarrh leidenden Menschen nicht richtig atmen. Durch Befestigung dieses Mißstandes lassen sich nach Ansicht des genannten Arztes bedeutende Erfolge bei der Bekämpfung dieses Leidens erzielen. Die Erfolge der Atmungskur erklärt sich Knopf so, daß der Kranke zu richtigem Husten angehalten wird, der seinerseits wieder einen kräftigen Auswurf erzeugt.

Papierschilder. Zum Befestigen von Papierschildern auf Blech wird folgendes einfache Verfahren empfohlen: Man legt unter das Papierschild ein gleichgroßes Stück Guttaperchapapier und erwärmt die betreffende Stelle des Blechgefäßes von innen mittels einer Flamme. Die Guttapercha schmilzt und hält das Papierschild für immer fest. Auch bei Glasgefäßen für den Keller ist dieses Verfahren anwendbar. In diesen Fällen wird das Schmelzen der Guttapercha besser durch heißes Wasser, welches man mit Vorsicht in das Glas füllt, bewirkt.

eile, daß Andre das Pferd sattelt. Kommen Sie, Monsieur Bruno, in fünf Minuten ist das Pferd fertig, dann reiten Sie einen Seitenweg entlang und gewinnen so den Wald. Kommen Sie. Kommen Sie.

Das Mädchen wollte den jungen Offizier fortziehen, aber Henriette sprach: „Geh' nur allein, Lucie. Monsieur Trost kommt gleich nach. Wir kommt da ein Gedanke, wie Sie das Schloß ganz sicher verlassen können.“

Sie eilte fort, um nach wenigen Augenblicken eine französische Offiziersmütze und einen weiten weißgrauen Mantel, wie ihn die französischen Kavaliere tragen, wieder zu erscheinen.

„Hier nehmen Sie. Es ist eine Mütze und ein Mantel unseres verstorbenen Papas. Niemand wird Sie erkennen, wenn Sie den Mantel umhängen.“

„Ich kann es nicht. ich darf es nicht annehmen.“

„Wollen Sie uns tranken?“

In diesem Momente stürzte Madeleine ins Zimmer. „Madame“, rief sie, „die Patrouille ist kaum noch 10 Minuten vom Schlosse entfernt. Sie halten an dem Kreuzungspunkt der Straßen und schauen sich nach allen Seiten um.“

„Rasch! Rasch!“

Mit diesem Ausrufe hatte die flinke Lucie dem jungen Offizier den weiten Mantel um die Schultern gehängt und setzte ihm das französische Käppi auf.

Noch einen letzten Blick warf Bruno zurück. Er sah, wie Henriette stolz ausgerichtet, mit bläulichem Gesicht, und feuchtschimmernden Augen, aber mit lächelnden Lippen da stand und die Hand aufs Herz legte.

(Fortsetzung folgt.)

die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.
Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:
gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Zeugdruckereien, Waffefabriken, Verbandstofffabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemensfabriken usw.
Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidereiengeschäfte, Großhändler usw.
Sind in dem Bezirk der verordneten Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4. Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5. Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium“ Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Postfach 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.
Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“.

§ 6. Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden. Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten, die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7. Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3A, 3B und 3C (auf 3C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8. Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordneten Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,

d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Warenunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringerung der Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Frankfurt (Main), den 27. Juli 1915.

Stello, Generalkommando 18. Armeekorps.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bevorstehenden Gefahren keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirk eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gefahr eine schwerere Strafe androht, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen, erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warengattung sind im § 8 aufgeführt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Jagdhüter Herr Erb hier selbst von uns zum Hilfsfeldschützen bestellt worden ist.

Hofheim a. T., den 28. Juli 1915.

Der Magistrat. Geh.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 5. August ds. Js. Vormittags 11 Uhr wird die Lieferung von:

- ca. 600 Zentner Kohlen Auf II.
- 200 „ Eirr-Briketts
- 200 „ Koks

für die Stadt Hofheim pro 1915/16 auf dem hiesigen Rathause vergeben.

Angebote hierfür sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift versehen bis spätestens zu genanntem Termin auf hiesigem Rathause einzureichen, wofür auch die Bedingungen während der Geschäftsstunden zur Einsicht offen liegen.

Hofheim a. T., den 27. Juli 1915.

Der Magistrat: Geh.

Sommer-Ausverkauf

Eine besonders vorteilhafte Kaufgelegenheit

bietet mein Sommerausverkauf, welcher vom 21.—31. ds. Mts. einschließlich stattfindet. Während dieser Zeit gewähre ich auf sämtliche Waren außer einigen Netto-Artikeln einen Rabatt von

10%

Da ich fast durchweg noch alles zum alten Preise verkaufe, wogegen neue Ware meistens um die Hälfte geftiegen und verschiedene Artikel überhaupt nicht mehr hergestellt werden, so liegt es im Interesse eines Jeden sich mit dem Nötigen gut vorzusehen.

Josef Braune.



Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Mitteilung, daß am 13. Juli mein lieber, unvergeßlicher Sohn, unser guter Bruder

Peter Stippler

in den Argonnen den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.
HOFHEIM a. T., den 27. Juli 1915.

Die trauernde Mutter

Katharina Stippler und Kinder.

Cigarren Tabake

in feinen Qualitäten à 5, 6, 7, 8, 10 Pfg.
aus den Fabriken Haas, König, Hoße, Schiele
Schnupf-Tabak Schmalzner

Für Cigarren lege nachweisbar hohe Einkaufspreise an
A. Phildius, Hoflieferant.

Hülsen-Früchte

sind im Preise jetzt hoch. Sie finden aber Ersatz an Maggi's Produkten. Maggi's Suppen-Kapseln, Suppen-Würze, Bouillon-Würfel, Suppen-Würfel. Diese Artikel geben kräftige Suppen, sind schmackhaft, gewürzig, dabei noch sehr billig. In großer Auswahl vorrätig in der

Drogerie Phildius.

Neue Kartoffeln

zu haben bei
Wilhelm Stang, Langgasse 4.

Vertreter

zum Verkauf von Wein für Hofheim u. Umgeb. gesucht. Off. u. J. B. M. 165 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.

2 Zimmer-Wohnung zu vermieten

Langgasse 14.

Feines Salatöl im Zapf.

Speisefett, Palmin, Kokoschmalz, Margarine-Butter: Clever-Stolz, Rheinperle empfiehlt in feinen Qualitäten

A. Phildius.

Ein Waggonladung extra starker

Gelee- u. Einmachgläser

sowie billigere Konservengläser sind eingetroffen und werden zu äußerst billigen Preisen verkauft bei

Töpfer FAUST

Porzellan u. Glaswaren. Burgt. 7.

Zum einmachen

empfehle starken, aromatischen Tafel-Essig in bekannter Güte Liter 24 Pfg. Pfeffer, Nelken, Zimmt, Ingwer, Salzpulver, Rum, Arrak usw. Drogerie Phildius.

Einfach möbliertes Zimmer zu vermieten. Näh. Brühlstr. 6.

Sie sparen Geld

wenn Sie Herren-, Damen- u. Kinderkleider reinigen lassen.

Annahmestelle Gebr. Röver
Otmar Fach Inh. C. Fach.

Gesucht!

Schöne 3-4 Z.-Wohnung mit Zubehör, Bad, elektr. Licht in g. Lage Hofheims von j. ruh. Mitter gesucht. Preisoff. unt. A. Z. an d. Exp. d. Bl.

Kristel. 3 Zimmer-Wohnung wenn möglich mit Garten 1. August oder 1. September gesucht. Offerten unter S. 20 an den Verlag.

2 Zimmerwohnung zu vermieten.

Neugasse No. 16.

3 Zimmerwohnung zu vermieten.

Zu erfragen im Verlag.

4 Zimmerwohnung mit Küche, Bad, Veranda sofort zu vermieten.

Hauptstraße 66a.